

Beilage 1694/2003 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten
betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö.
Landtagswahlordnung 1997 geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-228/35-XXV,
miterl. [Beilage 1481/2002](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Die Oö. Kommunalwahlordnung 1997 wurde mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 43/2001 geändert, weil die EU-Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 durch Einrichtung einer ständigen Unionsbürger-Wählerevidenz umzusetzen war und auch Erfahrungen, die bei der gemeinsamen Durchführung der Landtagswahl und der Gemeinderats- und Bürgermeister(innen)wahlen im Jahr 1997 gemacht wurden, entsprechende Klarstellungen zur Erleichterung der Wahladministration geboten erscheinen ließen.

Die letztgenannten Bestrebungen sollen auch in die Oö. Landtagswahlordnung ihren Eingang finden.

Zudem sollen auch Neuerungen, die die Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 in der Novelle BGBl. I Nr. 161/1998 brachte, übernommen werden.

Im Wesentlichen enthält dieser Entwurf folgende Änderungen:

- die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten auf alle, die spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden;
- die Vorprüfung der eingebrachten Wahlvorschläge durch den Landeswahlleiter und die nachfolgende, gemeinsame Prüfung aller eingebrachten Wahlvorschläge durch die Landeswahlbehörde;
- die Ermöglichung der Verwendung einer Kurzbezeichnung, die aus nur einem Buchstaben besteht;
- die Kundmachung der Wählerverzeichnisse durch Hausanschlag in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern;
- die Verpflichtung, dass mindestens ein Wahllokal pro Gemeinde für Körperbehinderte barrierefrei erreichbar sein muss;
- die Möglichkeit für Ersatzbeisitzer, nach Wahlschluss im Wahllokal zu verbleiben und an der Stimmenauszählung mitzuwirken;
- die Verringerung des Aufwandes bei der Protokollierung des Wahlergebnisses;
- die Erleichterung zur Entsendung von Wahlzeugen durch Wegfall der Voraussetzung der Staatsbürgerschaft und des Hauptwohnsitzes.

Dieses Landesgesetz enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land Oberösterreich

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Landtagswahlen ist gemäß Art. 15 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 2 B-VG Landessache.

III. Finanzielle Auswirkungen

Ein finanzieller Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

IV. EU- Konformität

Dieses Landesgesetz regelt keine EU-relevanten Angelegenheiten.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1):

Grundsätzlich ist die Vollendung des 18. Lebensjahres am Stichtag eine der Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht bei der Landtagswahl. Die derzeitige Stichtagsregelung für das Wahlalter (Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Jänner des Wahljahres) führt dazu, dass ein nicht unerheblicher Teil von jungen Leuten von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wobei sie am Wahltag bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Zukunft bildet nun der Tag vor dem Wahltag den Stichtag für das Wahlalter. Die Neuregelung des Stichtags erfordert auch die Änderung der Bestimmungen, die für die Erstellung der Wählerverzeichnisse maßgeblich sind. Da für die Personen, die während des Wahljahres bis spätestens zum Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden, keine besondere Wählerevidenz geführt wird, ist es notwendig, das Melderegister dafür heranzuziehen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 22 Abs. 4 und 5):

Die Verpflichtung zur Kundmachung der Wählerverzeichnisse in den Häusern von Gemeinden ab 10.000 Einwohnern (bisher: 20.000 Einwohner) entspricht der Neuregelung der Nationalratswahlordnung. Die Neufassung des § 19 Abs. 4 ermöglicht den Gemeinden auch andere Formen der Kundmachung (bzw. Information) als den Aushang der Listen in den Häusern. Abs. 5 entspricht der bisher für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern geltenden Rechtslage.

Zu Art. I Z. 4 (§ 23 Abs. 1 erster Satz):

Diese Ergänzung soll die Einspruchslegitimation auch jener Personen klarstellen, die ursprünglich nicht im Wählerverzeichnis aufscheinen und einen Einspruch erheben, um in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 26 Abs. 1):

Die Erfahrungen der letzten Wahlen haben gezeigt, dass die Wählerverzeichnisse in den Gemeinden nicht einheitlich EDV-unterstützt erstellt werden. Die Festlegung, nachträglich ins Wählerverzeichnis aufzunehmende Wahlberechtigte an die ursprüngliche Stelle einzutragen, ist daher nicht immer sinnvoll. Wesentlich ist, dass der im Zuge des Einspruchs- und Berufungsverfahrens in das Wählerverzeichnis aufzunehmende Wahlberechtigte in diesem auch tatsächlich aufscheint. Die bisherige enge Bindung der Gemeinden im technischen Bereich der Erstellung des Wählerverzeichnisses scheint daher entbehrlich. In Zukunft bleibt es somit der Gemeinde freigestellt, wo sie die zu ergänzenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis einträgt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 28 Abs. 1):

Die gesetzliche Verpflichtung, jeden Wahlvorschlag sofort der Kreiswahlbehörde vorzulegen, warf erhebliche organisatorische Probleme auf. In Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 scheint es daher sinnvoll, dem ohnedies zur objektiven Geschäftsführung verpflichteten Landeswahlleiter die Entgegennahme der Wahlvorschläge zu übertragen und ihn zu einer ersten Prüfung der Gültigkeitsvoraussetzungen zu verpflichten. Dass dabei der Reihungsanspruch von fehlerfreien Wahlvorschlägen gegenüber mangelhaft eingebrachten Wahlvorschlägen gewahrt bleibt, ist durch die Anbringung des Eingangsvermerks gesichert.

Zu Art. I Z. 7 (§ 28 Abs. 3 Z. 1):

Die bisherige Regelung erfordert, dass eine Kurzbezeichnung aus mindestens zwei Buchstaben bestehen muss. Eine Partei, die bei Wahlen auf Bundesebene wegen der anderslautenden Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 auch nur einen Buchstaben als Kurzbezeichnung verwenden durfte, kann daher unter ihrer "üblichen" Kurzbezeichnung bei Landtagswahlen in Oberösterreich nicht teilnehmen. Es scheint nun sinnvoll, gerade im Hinblick auf die Vermeidbarkeit unnötiger Konflikte, diese Möglichkeit den wahlwerbenden Parteien auch bei der Landtagswahl einzuräumen. Die Anpassung der Umschreibung der Kurzbezeichnung an den Text der Nationalrats-Wahlordnung 1992 trägt diesem Bestreben Rechnung.

Zu Art. I Z. 8 (§ 29 Abs. 1):

Diese Bestimmung wurde der gleichartigen Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 im Hinblick auf die Verpflichtungen des Landeswahlleiters bei Entgegennahme und Überprüfung der Kreiswahlvorschläge angepasst.

Zu Art. I Z. 9 (§ 37 Abs. 2 letzter Satz):

Die vierstündige Mindestwahlzeit hat sich in den Wahlsprengeln nicht bewährt, die für Heil- und Pflegeanstalten und Altenheime errichtet wurde. Es hat sich gezeigt, dass dort mit kürzeren Wahlzeiten das Auslangen gefunden werden kann. Dem wird nun Rechnung getragen.

Anzumerken ist, dass die verkürzte Wahlzeit nur in den Sprengeln gilt, die ausschließlich für Anstalten und Heime eingerichtet sind. Befindet sich nun das Wahllokal in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Altenheim und umfasst der Wahlsprengel auch andere Teile des Gemeindegebietes, gilt die vierstündige Mindestwahlzeit.

Zu Art. I Z. 10 (§ 37 Abs. 3):

Die Verpflichtung zur Einrichtung mindestens eines behindertengerechten Wahllokals pro Gemeinde entspricht der Neufassung der Nationalrats-Wahlordnung 1992. Sie enthebt die Gemeinde aber nicht der grundsätzlichen Verpflichtung, die leichte Erreichbarkeit aller Wahllokale sicherzustellen und die Barrierefreiheit aller Wahllokale anzustreben. Zudem liegt dieser Regelung die Zielsetzung zugrunde, dass als erster Schritt in jeder Gemeinde mindestens ein behindertengerechtes Wahllokal einzurichten ist. Die Einschränkung "nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten" ist daher eng zu interpretieren: Ausnahmen gibt es nur im Einzelfall, wenn aus technischen, insbesondere räumlichen Gründen, vorläufig dieses Ziel nicht umgesetzt werden kann.

Zu Art. I Z. 11 (§ 40 Abs. 4):

In Oberösterreich gibt es eine Reihe von Gemeinden, die ihre Wahllokale

auf fremdem Gemeindegebiet einrichten müssen, weil es auf eigenem Gemeindegebiet keine vernünftige Möglichkeit dazu gibt.

In Wahrung der organisatorischen Grundstruktur der Landtagswahlordnung soll der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, im Bereich eines ihr zuzuordnenden Wahllokals auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde hoheitsrechtliche Verfügungen (etwa durch Erlassung einer Verbotszone) zu treffen. Die Verbotszone wird von der örtlich zuständigen Gemeinde festgelegt, die hierzu von der Gemeindevahlbehörde, der das Wahllokal zuzuordnen ist, zu ersuchen ist.

Zu Art. I Z. 12 (§ 41):

Auch angesichts der Probleme, die wahlwerbende Parteien in verstärktem Maße damit haben, genügend Personen für das Amt des Wahlzeugen zu finden, ist es vertretbar, die Bedingungen hierfür möglichst zu lockern. Im Übrigen sieht auch § 61 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 keine derartige Einschränkung der Entsendungsvoraussetzungen für Wahlzeugen vor. Die altersmäßige Voraussetzung für diese Funktion wird dem neuen Wahlalter angepasst, der Tag der Namhaftmachung auf den fünften Tag vor der Wahl vorverlegt.

Gleichzeitig soll den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, für die Wahlzeugen Vertreter zu nominieren, die die Aufgaben der Wahlzeugen wahrnehmen können, sofern die Wahlzeugen verhindert sind. Diese Vertretung im Verhinderungsfall schließt natürlich aus, dass ein Wahlzeuge und dessen Vertreter gleichzeitig im Wahllokal anwesend sind. Für die Vertreter der Wahlzeugen gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Wahlzeugen selbst. Gleichzeitig wurde das bisherige Instrument des "Eintrittscheins" abgeschafft. In Zukunft reicht es aus, wenn die wahlwerbenden Parteien die Wahlzeugen unter Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie unter Angabe des Wahllokals, in das der Wahlzeuge entsendet wird, nominieren. Am Wahltag selbst hat der Wahlzeuge nur mehr seine Identität nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Auch mit dieser Regelung ist somit eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Zu Art. I Z. 13 (§ 44 Abs. 1):

Durch Art. I Z. 9 soll erreicht werden, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Wahllokal barrierefrei von Wählern mit Körperbehinderung erreicht werden kann. Da dieses Wahllokal nicht zwingend im Wahlsprengel des Wählers mit Körperbehinderung liegen muss, ist es erforderlich, den Betroffenen einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte einzuräumen. Der Wähler mit Körperbehinderung hat somit die Wahlmöglichkeit zwischen "seinem" Wahllokal, in dessen Wählerevidenz er eingetragen ist, und dem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (Stimmabgabe mittels Wahlkarte).

Zu Art. I Z. 14 (§ 44 Abs. 4 und 5):

Die Neufassung der Abs. 4 und 5 soll in Zukunft die Antragstellung in jeder technisch möglichen Weise zulassen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 45 Abs. 3):

In Zukunft wird es auch den Ersatzbeisitzern und den Vertretern der Wahlzeugen erlaubt sein, im Wahllokal anwesend zu sein.

Zu Art. I Z. 16 und 19 (§ 47 Abs. 4 und § 51 Abs. 3):

Mit diesen Bestimmungen erfolgt eine Anpassung an den Text der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

Zu Art. I Z. 17, 18 und 21 (§ 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 Z. 5):

Die Verpflichtung, die Namen von Wahlkartenwählern in das Wählerverzeichnis und in die Niederschrift der Sprengelwahlbehörde einzutragen, scheint entbehrlich, weil die Namen ohnedies ins Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind. Die Überprüfbarkeit der Anzahl der Wahlkartenwähler und der ausgegebenen Stimmzettel ist dadurch problemlos gegeben. Durch die Verpflichtung, in der Rubrik "Anmerkungen" die Tatsache der Wahl mittels Wahlkarte zu vermerken, kann jederzeit festgestellt werden, wie viele Wähler tatsächlich mit Wahlkarten gewählt haben. Insgesamt führt diese Reduzierung der Protokollierungsverpflichtungen zu größerer Übersichtlichkeit und leichter Handhabung der Niederschriften.

Zu Art. I Z. 19 (§ 50 Abs. 2):

Zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens scheint es sinnvoll, auch die ohnedies in Vertretungsbereitschaft stehenden Ersatzbeisitzer heranzuziehen.

Zu Art. I Z. 22 (§ 77):

Nach Art. II Abs. 6 Z. 2 EGVG finden die Verwaltungsverfahrensgesetze - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - keine Anwendung in Angelegenheiten der Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen und zu allen anderen gesetzlichen Vertretungskörpern. Daher legt § 77 Abs. 1 die generelle Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in diesem Landesgesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, fest.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs haben aber auch in den Fällen, für die keine Verwaltungsvorschriften gelten, "aushilfsweise die im AVG niedergelegten Grundsätze eines geordneten, rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung ganz allgemein" Anwendung zu finden. Hierzu gehören die Grundsätze des Parteienghört, des Ausschlusses wegen Befangenheit, die Begründungspflicht (von Bescheiden) und die Zulässigkeit außerordentlicher Rechtsmittel.

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992 sieht aus diesem Grund keine Notwendigkeit, das AVG ausdrücklich für anwendbar zu erklären. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, etwa bei den Bestimmungen über das Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen das Wählerverzeichnis, sich auf § 7 AVG zu beziehen und die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszuschließen. Diese Regelung wird nun ins Landtagswahlrecht übernommen.

Zu Art. I Z. 23 (§ 80 Abs. 1 Z. 2):

Von der Strafbestimmung soll auch die mutwillige Erhebung von Einsprüchen erfasst sein.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung 1997 geändert wird, beschließen.

Linz, am 13. Februar 2003

Dr. Fraiss
Obmann

Bernhofer
Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagswahlordnung 1997 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und am Stichtag (§ 1 Abs. 2)

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. im Land Oberösterreich ihren Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) im Sinn der melderechtlichen Vorschriften haben und
3. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind."

2. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gemeinde hat die Wahlberechtigten in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinn des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, und auf Grund des Melderegisters im Sinn des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2001, nach Wahlsprengeln und innerhalb der Wahlsprengel nach Straßen, Hausnummern und dgl. anzulegen. Dabei darf jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen sein. Aus dem Melderegister dürfen nur jene Personen in das Wählerverzeichnis übernommen werden, die im Wahljahr spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und die übrigen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllen."

3. § 22 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

"(4) In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hat die Gemeinde vor Auflage des Wählerverzeichnisses in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (z.B. Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Familien- und Vornamen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen sowie die Dienststelle enthält, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können. Solche Kundmachungen können auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

(5) In Gemeinden bis 10.000 Einwohner können Kundmachungen gemäß Abs. 4 erfolgen, wenn es im Interesse der ordnungsgemäßen Erfassung der Wahlberechtigten zweckmäßig und unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes tragbar ist."

4. Im § 23 Abs. 1 erster Satz wird nach der Wortfolge "die das aktive Wahlrecht besitzt" die Wortfolge "oder zu besitzen behauptet" eingefügt.

5. § 26 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

6. § 28 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das Ermittlungsverfahren in den Wahlkreisen (Kreiswahlvorschläge) frühestens am Stichtag (§ 1 Abs. 2) und spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag bis 12.00 Uhr dem Landeswahlleiter während der Amtsstunden vorzulegen. Werden nicht alle Kreiswahlvorschläge einer Partei gleichzeitig vorgelegt,

gelten alle mit dem Zeitpunkt als eingelangt, an dem der letzte Kreiswahlvorschlag dieser Partei eingelangt ist."

7. § 28 Abs. 3 Z. 1 lautet:

"1. die unterscheidende Parteienbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die auch ein Wort ergeben können;"

8. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeswahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Kreiswahlvorschlags auf offensichtliche Mängel auf dem Kreiswahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Fallen dem Landeswahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Kreiswahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, hat er der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen; auch der verbesserte Kreiswahlvorschlag muss innerhalb der Einbringungsfrist vorgelegt werden. Erst danach ist der endgültige Eingangsvermerk anzubringen. Spätestens nach Ende der Einbringungsfrist hat der Landeswahlleiter die eingelangten Kreiswahlvorschläge der Landeswahlbehörde vorzulegen. Diese überprüft jeden der eingelangten Kreiswahlvorschläge, ob er als gültig eingebracht gilt. Ein Kreiswahlvorschlag gilt dann als nicht eingebracht, wenn

1. er verspätet eingebracht wurde,
2. er nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterstützungserklärungen aufweist,
3. er keine Parteiliste enthält,
4. der Kostenbeitrag gemäß § 28 Abs. 5 nicht erlegt wird,
5. im Fall des § 31 Abs. 3 kein anderer Listenführer namhaft gemacht wird.

Gilt ein Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht, ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der betroffenen Partei davon zu verständigen."

9. § 37 Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Sie hat die Wahlzeit dabei so festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechts tunlichst gesichert ist; die Wahlzeit muss in den Wahlsprengeln, die für die örtlichen Bereiche von Heil- oder Pflegeanstalten und Altenheimen gemäß § 4 Abs. 3 eingerichtet sind, mindestens drei Stunden und in den übrigen Wahlsprengeln mindestens vier Stunden dauern."

10. Dem § 37 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler ist in jedem Wahllokal eine ausreichende Anzahl von Stimmzettel-Schablonen bereitzuhalten."

11. Dem § 40 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Liegt das Wahllokal einer Gemeinde im Gebiet einer anderen Gemeinde, hat deren Gemeindewahlbehörde die Verbotzone über Ersuchen jener Gemeindewahlbehörde, die die Einrichtung des Wahllokals verfügt hat, festzulegen."

12. § 41 lautet:

Wahlzeugen

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden.

(2) Als Wahlzeugen können nur Personen entsendet werden, die spätestens am Tag vor dem Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden. Die Wahlzeugen sind dem Gemeindevahlleiter unter Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie unter Angabe des Wahllokals, in das der Wahlzeuge entsendet wird, spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Gleichzeitig kann für jeden Wahlzeugen ein Vertreter für den Fall dessen Verhinderung schriftlich namhaft gemacht werden. Der Gemeindevahlleiter hat jedem Sprengelwahlleiter die für dessen Wahlsprengel namhaft gemachten Wahlzeugen (Vertreter) unter Bezeichnung der sie entsendenden Partei unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Die Wahlzeugen (Vertreter) sind zum Betreten des Wahllokals und des Sitzunglokals der Gemeindevahlbehörde berechtigt. Die Gemeindevahlbehörde kann aber festlegen, dass jeweils nur ein Wahlzeuge (Vertreter) pro wahlwerbender Partei im Sitzunglokal der Gemeindevahlbehörde anwesend sein darf.

(4) Die Wahlzeugen sind nicht Mitglieder der Wahlbehörde, sie haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren. Ein weiterer Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

(5) Jeder Wahlzeuge (Vertreter) hat vor Beginn seiner Tätigkeit im Wahllokal oder Sitzunglokal seine Identität der Wahlbehörde gegenüber nachzuweisen."

13. Nach § 44 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben auch Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die ihre Stimme in einem Wahllokal nach § 37 Abs. 3 abgeben möchten. Für die Ausstellung der Wahlkarte ist Abs. 4 sinngemäß anzuwenden."

14. § 44 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise gestellt werden.

(5) Der Antragsteller auf Ausstellung einer Wahlkarte hat seine Identität durch eine im Sinn des § 47 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 52 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten."

15. § 45 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Im Wahllokal dürfen nur die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlbehörden, deren sonstige Organe (Hilfsorgane), der Wahlleiter-Stellvertreter, die Wahlzeugen (Vertreter) und die Wähler zur Abgabe der Stimmen anwesend sein."

16. § 47 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Die Wahlzelle darf stets nur von einer Person betreten werden. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter benennen müssen, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 60) festzuhalten. Wenn dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen ist und er die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels begehrt, ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; dies ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und in der Niederschrift ausdrücklich zu protokollieren. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und mit sich zu nehmen."

17. § 48 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlkartenwähler haben bei der Stimmabgabe neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 47 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen der Wahlkartenwähler sind unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Sofern die Stimmabgabe nicht in einem nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokal erfolgt, ist im Abstimmungsverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen."

18. § 48 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

19. Dem § 50 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ersatzbeisitzer und Wahlleiter-Stellvertreter dürfen im Wahllokal verbleiben."

20. Im § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge "Blinde, schwer Sehbehinderte und Gebrechliche" durch die Wortfolge "Körper- oder sinnesbehinderte Wähler" ersetzt.

21. Im § 60 Abs. 2 Z. 5 wird das Wort "Namen" durch das Wort "Anzahl" ersetzt.

22. § 77 lautet:

"§ 77

Verwaltungsverfahren

(1) Der Beginn und der Lauf einer in diesem Landesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- und andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, haben die mit dem Wahlverfahren befassten Behörden entsprechend vorzusorgen, dass ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können. Die Tage des Postlaufs werden in die Frist eingerechnet.

(2) In Einspruchs- und Berufungsverfahren nach §§ 23 bis 26 ist § 7 AVG 1991 anzuwenden.

(3) Die nach diesem Landesgesetz abgefassten und unterfertigten Niederschriften der Wahlbehörden liefern vollen Beweis über die

Durchführung der Wahl. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorgangs bleibt zulässig."

23. § 80 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. wer offensichtlich mutwillig Einspruch gemäß § 23 oder Berufung gemäß § 25 erhebt."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.